



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 152/2022**  
**vom 17. November 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7735**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 22. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er keinen Haftungsausschluss zugunsten der Verwalter von in Konkurs befindlichen Aktiengesellschaften vorsieht, die in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Konkurs einen durchschnittlichen Umsatz erzielt haben, der ohne Mehrwertsteuer unter 620 000,00 Euro liegt, und deren Bilanzsumme bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres nicht über 370 000,00 Euro lag, während dieser Ausschluss den Geschäftsführern oder Verwaltern von in Konkurs befindlichen Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit beschränkter Haftung zugute kommt, deren durchschnittlicher Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Konkurs und deren Bilanzsumme bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres nicht über den vorerwähnten Höchstbeträgen lagen, und zwar gemäß den Artikeln 265 und 409 des früheren Gesellschaftsgesetzbuches? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Verwalter oder ehemalige Verwalter und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Die Klage kann sowohl von den Konkursverwaltern als von den geschädigten Gläubigern erhoben werden. Der geschädigte Gläubiger, der eine Klage erhebt, setzt den Konkursverwalter hiervon in Kenntnis. In letzterem Fall ist der vom Richter zuerkannte Betrag auf den Schaden begrenzt, den die Gläubiger, die die Klage erhoben haben, erlitten haben. Ungeachtet einer eventuell von den Konkursverwaltern erhobenen Klage im Interesse der Masse steht dieser Betrag ausschließlich den Gläubigern zu, die die Klage erhoben haben.

[...] ».

B.2.1. Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches ist auf Aktiengesellschaften anwendbar. Er beruht auf Artikel 63ter der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften und wurde durch Artikel 91 des Gesetzes vom 4. August 1978 « zur wirtschaftlichen Neuorientierung » (nachstehend: Gesetz vom 4. August 1978) in diese Gesetze eingefügt. Der Gesetzgeber wollte die Lage der Konkursgläubiger verbessern und die Haftung der Verwalter gegenüber den Gläubigern im Fall eines Konkurses mit unzureichenden Aktiva erschweren.

B.2.2. Damit diese besondere Haftung von Verwaltern im Fall eines Konkurses geltend gemacht werden kann, müssen gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sein: Das Konkursverfahren wurde über die Gesellschaft eröffnet; die Aktiva der Gesellschaft sind unzureichend, um die Gläubiger zu entschädigen; die Klage wird gegen einen Verwalter, einen ehemaligen Verwalter oder einen faktischen Verwalter einer Gesellschaft eingeleitet; diese Personen haben einen deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler begangen, womit der Gesetzgeber « die außerordentliche Beschaffenheit dieses Fehlers hervorheben » wollte (*Parl.*

*Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-2, S. 150); dieser Fehler hat zum Konkurs beigetragen, wobei es ausreicht, dass der schwerwiegende Fehler eine der Ursachen des Konkurses darstellt.

B.3. In Bezug auf Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt Artikel 265 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches in der Fassung, die zur Zeit des Konkurses, der zu der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter geführt hat, anwendbar war:

« Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Geschäftsführer oder ehemalige Geschäftsführer und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn die in Konkurs befindliche Gesellschaft in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Konkurs einen durchschnittlichen Umsatz erzielt hat, der ohne Mehrwertsteuer unter 620.000 EUR liegt, und wenn die Bilanzsumme bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres nicht über 370.000 EUR lag.

Die Klage kann sowohl von den Konkursverwaltern als von den geschädigten Gläubigern erhoben werden. Der geschädigte Gläubiger, der eine Klage erhebt, setzt den Konkursverwalter hiervon in Kenntnis. In letzterem Fall ist der vom Richter zuerkannte Betrag auf den Schaden begrenzt, den die Gläubiger, die die Klage erhoben haben, erlitten haben. Ungeachtet einer eventuell von den Konkursverwaltern erhobenen Klage im Interesse der Masse steht dieser Betrag ausschließlich den Gläubigern zu, die die Klage erhoben haben.

[...] ».

B.4. Artikel 265 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches beruht auf Artikel 133*bis* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften und wurde durch Artikel 94 des Gesetzes vom 4. August 1978 in diese Gesetze eingefügt. Der Entwurf, der dieser Bestimmung zugrunde lag, sah im Fall des Konkurses mit unzureichenden Aktiva für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung dieselbe Haftungsregelung wie diejenige vor, die für Aktiengesellschaften gilt. Die in Artikel 265 § 1 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnte Ausnahme stammt aus einem von der Regierung mit dem Ziel eingebrachten Abänderungsantrag, « Neue und vor allem Junge, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, nicht zu entmutigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-2, S. 153) und dafür zu « sorgen, dass eine große Anzahl von kleinen Unternehmen nicht von dem Gesetz betroffen sind » (ebenda., S. 154).

B.5. In Bezug auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung bestimmt Artikel 409 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches in der Fassung, die zur Zeit des Konkurses, der zu der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter geführt hat, anwendbar war:

« Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Verwalter oder ehemalige Verwalter und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn die in Konkurs befindliche Gesellschaft in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Konkurs einen durchschnittlichen Umsatz erzielt hat, der ohne Mehrwertsteuer unter 620.000 EUR liegt, und wenn die Bilanzsumme bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres nicht über 370.000 EUR lag.

Die Klage kann sowohl von den Konkursverwaltern als von den geschädigten Gläubigern erhoben werden. Der geschädigte Gläubiger, der eine Klage erhebt, setzt den Konkursverwalter hiervon in Kenntnis. In letzterem Fall ist der vom Richter zuerkannte Betrag auf den Schaden begrenzt, den die Gläubiger, die die Klage erhoben haben, erlitten haben. Ungeachtet einer eventuell von den Konkursverwaltern erhobenen Klage im Interesse der Masse steht dieser Betrag ausschließlich den Gläubigern zu, die die Klage erhoben haben.

[...] ».

B.6.1. Artikel 409 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches sieht für Genossenschaften mit beschränkter Haftung im Fall des Konkurses mit unzureichenden Aktiva dieselbe Haftungsregelung wie diejenige vor, die für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung nach Artikel 265 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches gilt.

B.6.2. Die in Artikel 409 § 1 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme von der Haftung beruht auf Artikel 158 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1995 « zur Abänderung der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften » (nachstehend: Gesetz vom 13. April 1995), mit dem der vorerwähnte Artikel 133*bis* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung für anwendbar erklärt wird.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. April 1995 heißt es, dass der Gesetzgeber die Haftungsregelung für Genossenschaften mit beschränkter Haftung im Fall des Konkurses mit unzureichenden Aktiva an diejenige der Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem

Grund angleichen wollte, dass « die Genossenschaften den PGmbH näher sind als den Aktiengesellschaften » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1005/3, S. 3).

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits Verwaltern, ehemaligen Verwaltern und faktischen Verwaltern einer Aktiengesellschaft, auf die sich diese Bestimmung bezieht, und andererseits Geschäftsführern, ehemaligen Geschäftsführern und faktischen Geschäftsführern einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, auf die sich Artikel 265 des Gesellschaftsgesetzbuches bezieht, sowie Verwaltern, ehemaligen Verwaltern und faktischen Verwaltern einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, auf die sich Artikel 409 des Gesellschaftsgesetzbuches bezieht, führt. Nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans sieht Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches keine Ausnahme von der darin festgelegten Haftung im Fall einer Aktiengesellschaft vor, die in den letzten drei Geschäftsjahre vor dem Konkurs einen durchschnittlichen Umsatz erzielt hat, der ohne Mehrwertsteuer unter 620 000 Euro lag, und wenn die Bilanzsumme bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres nicht über 370 000 Euro lag. Eine solche Ausnahme ist aber nach Artikel 265 des Gesellschaftsgesetzbuches in Bezug auf Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung und nach Artikel 409 des Gesellschaftsgesetzbuches in Bezug auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung in der Tat festgelegt.

B.8.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Im Gegensatz zu dem, was der Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter versichert, stellt der Umstand, dass der Gesetzgeber nach dem Sachverhalt Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches bei der Annahme von Artikel XX.225 des Wirtschaftsgesetzbuches

aufgehoben hat, um nunmehr eine Ausnahme von der Haftungsregelung für die darin genannten Personen im Fall eines Konkurses mit unzureichenden Aktiva zugunsten aller Unternehmen vorzusehen, die bestimmte wirtschaftliche und buchhalterische Kriterien erfüllen, einschließlich Aktiengesellschaften, keinen Beweis für die diskriminierende Beschaffenheit der vorherigen Rechtsvorschriften dar.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber diese Regel für besser gehalten hat als die vorherige, beweist nicht, dass die vorherige Bestimmung, die auf die laufenden Streitsachen weiterhin anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.9. Der in B.7 angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Rechtsform der Gesellschaft.

B.10.1. Aus den in B.4 und B.6.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber keine Ausnahme von der Haftungsregelung für Verwalter, ehemalige Verwalter und faktische Verwalter im Fall des Konkurses einer Aktiengesellschaft mit unzureichenden Aktiva festlegen wollte. Hingegen hat er eine solche Ausnahme für Geschäftsführer, ehemalige Geschäftsführer und faktische Geschäftsführer von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung, die bestimmten wirtschaftlichen Kriterien entsprechen, mit dem Ziel, nicht von der Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Gründung dieser Gesellschaftsform abzuschrecken, ausdrücklich vorgesehen. Durch das Gesetz vom 13. April 1995 hat der Gesetzgeber diese Ausnahme auf den Fall der Genossenschaften mit beschränkter Haftung aus dem Grund ausgedehnt, dass ihre rechtliche Regelung eher der von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung als der von Aktiengesellschaften entspricht.

B.10.2. Eine Aktiengesellschaft unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Insbesondere beträgt der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals 18 550 EUR für Genossenschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 390 des Gesellschaftsgesetzbuches) und grundsätzlich für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 214 des Gesellschaftsgesetzbuches), während er sich auf 62 500 EUR für Aktiengesellschaften beläuft (Artikel 439 des Gesellschaftsgesetzbuches). Zudem beträgt der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals, der zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft eingezahlt sein muss, 6 200 EUR für Genossenschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 397 des

Gesellschaftsgesetzbuches) und grundsätzlich für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 223 des Gesellschaftsgesetzbuches), während er sich auf 62 500 EUR für Aktiengesellschaften beläuft (Artikel 448 des Gesellschaftsgesetzbuches). Außerdem sind die Anteile an einer Aktiengesellschaft grundsätzlich frei übertragbar (Artikel 504 des Gesellschaftsgesetzbuches), im Gegensatz zu denjenigen von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 249 ff. des Gesellschaftsgesetzbuches) und denjenigen von Genossenschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 364 ff. des Gesellschaftsgesetzbuches), was es ihr insbesondere ermöglicht, an der Börse notiert zu sein.

B.10.3. Daher stellt die Aktiengesellschaft *a priori* eine besonders für große Unternehmen geeignete Rechtsform dar, während sich die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft mit beschränkter Haftung eher für kleine und mittlere Unternehmen eignen. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. April 1995 heißt es diesbezüglich:

« La société anonyme est par excellence la forme de société destinée aux entreprises d'une dimension importante, pour lesquelles elle a été conçue, puisqu'elle est essentiellement un mécanisme permettant de faire appel publiquement à l'épargne et de drainer des capitaux. Telle était la conception du législateur dès 1873 » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1086/2, S. 35).

Somit ist das in B.9 genannte Unterscheidungskriterium im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sachdienlich.

B.11. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.12.1. Die Entscheidung für die eine oder andere Rechtsform einer Gesellschaft wird grundsätzlich unter Berücksichtigung insbesondere der verschiedenen Regelungen, die der Gesetzgeber mit diesen Formen verbinden wollte, frei getroffen.

B.12.2. Zur Vermeidung der Nichtigkeit werden Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit beschränkter Haftung durch authentische Urkunden gegründet (Artikel 66 des Gesellschaftsgesetzbuches). Der Gesetzgeber wollte also die Beteiligung eines Notars, der eine Rolle als Berater gegenüber den Gründern bei ihrer Entscheidung für die eine oder andere Rechtsform der Gesellschaft wahrnimmt und der einer Verpflichtung zur Unparteilichkeit unterliegt, vorschreiben. Somit werden diese über die

Tragweite ihrer Entscheidung und deren Folgen, insbesondere hinsichtlich der Haftung der Verwalter im Fall des Konkurses informiert.

B.13.1. Wie in B.2.1 erwähnt, hat der Gesetzgeber die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Haftungsregelung als einen Schutzmechanismus für die Gläubiger einer Aktiengesellschaft im Fall des Konkurses mit unzureichenden Aktiva angesehen. In diesem Fall kann die persönliche Haftbarmachung des Verwalters, des ehemaligen Verwalters oder des faktischen Verwalters das einzige Mittel sein, um die Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen.

B.13.2. Diese Haftung erfordert jedoch die kumulative Anwendung strenger Bedingungen, insbesondere einen außergewöhnlichen Fehler. Außerdem obliegt die Beurteilung, ob diese Bedingungen vorliegen, dem zuständigen Richter, sodass der Gesetzgeber den betroffenen Verwaltern, ehemaligen Verwaltern und faktischen Verwaltern das Recht auf Zugang zu einem Richter, der eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis durchführt, gewährleistet hat.

B.14. Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul